



Regierungspräsidium Chemnitz · D - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis
Multi-Agrar-Claußnitz GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Burgstädter Str. 97 b

09236 Claußnitz

PE 03/1008040

33 zuordnen

Sächsisches Umweltfachamt
Chemnitz

Eingang 25. April 2003

AZ: 88 23.07-01

AZ-Eng.

Chemnitz, 14.04.2003
Tel./Fax: (0371) 532-
E-Mail:
Bearb.:
Aktenzeichen: 64-8823-8208-06.03
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf wesentliche Änderung der Milchviehanlage Claußnitz - Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage und eines BHKW

Antrag vom 21.11.2002
Schreiben vom 17.12.2002

- Anlagen:**
- 1 Abdruck der Genehmigung
 - 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
 - 1 Zahlungsaufforderung mit Überweisungsträger
 - 1 Auszug aus dem 5. Sächsisches Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ)

A. Entscheidung

1. Der Multi-Agrar-Claußnitz GmbH, Burgstädter Str. 97 b in 09236 Claußnitz, vertreten durch die Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 21.11.2002 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG sowie gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV) und der Nr. 7.1 Buchstabe e) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage am Standort Diethensdorfer Straße, Am Wald in 09236 Claußnitz, auf dem Flurstück Nr. 522/1 der Gemarkung Claußnitz im Landkreis Mittweida erteilt.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42

2. Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Gesamtanlage umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Vergärungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität pro Jahr von 75.000 m³ Rindergülle einschließlich 7.000 m³ Silosickersaft
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärreststofflagers mit einer Lagerkapazität von 5.000 m³
- Errichtung und Betrieb einer Blockheizkraftwerk (BHKW) – Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.711 kW
- Umnutzung von zwei vorhandenen Güllebecken mit je 12.000 m³ Fassungsvermögen als Gärrestlager

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung zur Errichtung der Anlage ein.

4. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn:

der Bauaufsichtsbehörde des LRA Mittweida folgende Unterlagen 1-fach vorgelegt wurden und das entsprechende Prüfergebnis vorliegt:

- Bauzeichnungen für Fermenter, Misch- und Ausgleichsbehälter sowie Gärreststoffbecken mit Maßen
- Lageplan mit Vermaßung der baulichen Anlagen (Außenabmessungen, Abstände untereinander und zur Grundstücksgrenze)
- Abstandsflächenplan für Fermenter und Gärreststoffbecken

5. Nach Inbetriebnahme der BHKW-Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme, sind erstmalige Messungen sowie nachfolgend in dreijährigem Abstand Wiederholungsmessungen für die unter C.I.3. angegebenen luftverunreinigenden Stoffe sowie für die Bezugskomponenten Sauerstoff, Abgasmenge und Abgastemperatur durchzuführen.

Die Messungen sind von einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Messumfang ist mit dem beauftragten Messinstitut und dem Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Chemnitz festzulegen und schriftlich im vereinfachten Messplan dem StUFA Chemnitz und dem Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) Radebeul mit Angabe des Messtermins 14 Tage vor Messdurchführung mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem StUFA Chemnitz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messung zu enthalten.

6. Die Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst nach Feststellung der fachgerechten Errichtung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange, die sich aus der Genehmigung und den dazugehörigen Antragsunterlagen ergeben, durch einen, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen, erfolgen.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

8. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatliche Umweltfachamt (StUFA) Chemnitz, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, dem LRA Mittweida sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.
10. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
11. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
14. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben. Die Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Buchungskennzeichens 0304.9922.0280 bei der Stadtparkasse Dresden, Konto-Nr. 341 301 137, Bankleitzahl 850 551 42, einzuzahlen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

Antrag vom 21.11.2002:

Anzahl der Seiten

Antragsformulare 1/1 und 1/2	5
1. Allgemeine Angaben	25
1.1. Inhaltsverzeichnis	
1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens vereinfachtes Fließbild Biogasanlage	
1.3. Standort und Umgebung Luftbildsimulation	
1.4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.5. Begründung für einen Antrag nach den §§ 8a oder 16 Abs. 2 BImSchG	
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	91
2.1. Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten (Formular 2.1) Verfahrensfließbild Betriebseinheiten 512ZF021	
2.2. Detaillierte Beschreibung des Projektes	
2.3. Apparatenaufstellungspläne, Apparatbeschreibung (Formulare 2.3) Fermenter Farmatic-Technologie Beschreibung und Datenblätter BHKW-Anlage Doppelmembran-Biogasspeicher Substrat-Doppelhelixwärmetauscher	

2.4.	Verfahrensbeschreibung	
	Stellungnahme Reaktorverweilzeit	
	R&I Schema Substrat	50211 00 0.10 001 –E0 01
	R&I Schema Gastechnik	50211 00 0.10 002 –E0 01
	R&I Schema Wärmetechnik	50211 00 1.11 003 –E0 01
	Plan der erdverlegten Rohrleitungen	50211 00 1.14 003 –E0 01
2.5.	Betriebsbeschreibung	
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	36
3.1.	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten, Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr (Formulare 3.1)	
3.2.	Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde Blockfließbild Stoffströme	50211 00 1.10 003 E0 01
3.3.	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Formular 3.3)	
3.4.	Stoffdaten (Formulare 3.4) Gülleinhaltsstoffe Laborbericht 106930 Produktinformation Mobil Pegasus 605 Sicherheitsdatenblatt Mobil Pegasus 605 Produktinformation Frostschutz 600 Sicherheitsdatenblatt Frostschutz 600	
4.	Emissionen/Immissionen	14
4.1.	Luftreinhaltung	
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	
4.1.1.1	Tabellarische Erfassung (Formular 4.1/1)	
4.1.1.2	Emissionsquellenplan	
4.1.2	Erläuterung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	
4.1.2.1	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) (Formular 4.1/2)	
4.1.2.2	Verbale Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	
4.1.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
4.1.4	Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung	
4.1.5	Messtechnische Überwachung der Emissionen	
4.2.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
4.2.1	Schall-Immissionsprognose Schall-Immissionsprognose LINDE	
4.2.2	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen (Formular 4.2)	
4.2.3	Geruch	
4.2.4	sonstige Immissionen	
5.	Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung	5
5.1.	Abfallvermeidung und -verwertung (Formular 5.1)	
5.2	Abfallentsorgung (Formulare 5.2)	
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	44
6.1.	Abwasserentsorgung (Formulare 6.1)	
6.2.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formulare 6.2)	
7.	Abwärmenutzung	1

8.	Anlagensicherheit	19
8.1.	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfallverordnung (Formular 8.1)	
8.2.	Arbeitsschutz (Formulare 8.2)	
8.3.	Brandschutz (Formulare 8.3) Feuerwehrplan nach DIN 14095 Übersichts-/Lageplan	
8.4.	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG zu bündelnden Entscheidungen	
9.	Eingriffe in Natur und Landschaft	3
9.1.	Ist-Zustandbeschreibung von Natur und Landschaft	
9.2.	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	
9.3.	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen	
9.4.	Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	
9.5.	Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen	
9.6.	Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft	
10.	Bauantrag/Bauvorlagen	44
	Antrag auf Baugenehmigung	
	Baubeschreibung	
	Versicherungserklärung	
	Aktueller Katasterkartenauszug	
	Auszug aus topographischer Karte	
	Bautechnischer Erläuterungsbericht	
	Bauzeichnungen: Übersichtsplan 512ZL002	
	Architektenplan 512ZL003	
	Misch- und Ausgleichsbehälter 50211 02 1. 31 001 / E0 02	
	Gärrestebecken 50211 09 1. 31 003 / E0 01	
	Fermenter 50211 06 1. 31 005 / E0 01	
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	3

Nachgereichte Unterlagen zum Genehmigungsantrag:

mit Anschreiben vom 17.12.2002:
- Ex-Schutzzonenplan 512ZX002

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Alle Behälter bzw. Becken im Annahme- und Aufbereitungsbereich sind mit festen Abdeckungen zu versehen.
2. Lagerstätten für vergorene Gülle sind mit einer geschlossenen Abdeckung zu versehen. Für diesen Lagerzweck sind natürliche Schwimmschichten oder Strohhäckselabdeckungen mit einer Mindeststärke von ca. 10 cm ausreichend. Ist das Vorhandensein einer natürlichen Schwimmschicht nicht gewährleistet, ist Strohhäcksel so aufzubringen, dass sich eine vollständige und gleichmäßige Schwimmschicht ausbildet. Die Vollständigkeit der Schwimmschicht ist täglich durch den Betreiber zu kontrollieren, auftretende offene Stellen sind umgehend zu schließen.

Der Rührvorgang für die Homogenisierung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen, innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Homogenisierung ist eine geschlossene Schwimmschicht wieder herzustellen.

3. Bei der Verbrennung des Biogases in dem BHKW dürfen die Massenkonzentrationen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen nachfolgende Emissionswerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	500 mg/m ³
Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

4. Die Abgase der BHKW-Anlage sind vertikal über ein Abgasrohr/Schornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche abzuleiten.
5. Die Betriebsstunden der Gassicherheitsfackel sind im Betriebstagebuch auszuweisen.
6. In Fließrichtung nach dem Druckerhöhungsgebläse für das BHKW ist eine flammendurchschlagsichere Armatur zu installieren.
7. Zwischen Gasspeicher und Sicherheitstauchung darf sich keine Absperrarmatur befinden.
8. Die Gaszufuhr zum BHKW muss von außen absperrbar sein. An der Außenseite des Gebäudes für das BHKW ist ein „Not-Aus“ Schalter zu installieren, dessen Zugang frei zu halten ist.
9. Die Eignung der flammendurchschlagsicheren Armaturen für den vorgesehenen Einsatzzweck ist durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle nachzuweisen. Anerkannte Prüfstellen sind z. B. die Physikalisch-technische Bundesanstalt Braunschweig (PTB) oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM).

10. Schallschutz

10.1. Für die Neuanlagen sind folgende maximal zulässige Emissionskenngrößen zu gewährleisten:

Biogasgebläse	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
Biogasverdichter	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
BHKW nur Maschine	$L_{WA} \leq 119 \text{ dB(A)}$
BHKW - Lüftungsöffnungen mit SD	$L_{WA} \leq 80 \text{ dB(A)}$
BHKW - Abgaskamin mit SD	$L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$
Notkühler	$L_{WA} \leq 92 \text{ dB(A)}$
Ventilatoren je Aggregat	$L_{WA} \leq 74 \text{ dB(A)}$

10.2. Die lärmrelevanten BHKW-Abgaseinrichtungen sind mit Schalldämpfern zu versehen (Einfügungsdämm-Maß $D_{\text{erf}} \geq 25 \text{ dB}$).

10.3. Das BHKW-Aggregat ist gekapselt aufzustellen (Einfügungsdämm-Maß $D_{\text{erf}} \geq 20 \text{ dB}$).

10.4. Der Biogasverdichter ist mit einer Schallhaube zu versehen (Einfügungsdämm-Maß $D_{\text{erf}} \geq 10 \text{ dB}$).

10.5. Das Biogasgebläse ist mit Schallhaube und Schalldämpfer fortluftseitig zu versehen (Einfügungsdämm-Maß $D_{\text{erf}} \geq 15 \text{ dB}$).

10.6. Die Pumpen P1.001, P2.011 sind mit 4-poligem Motor oder in lärmarmen Ausführung bei 2-poligem Motor zu betreiben.

10.7 Die Rohrleitungen des Biogasverdichters sind schallisoliert auszuführen.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die Ableitung des Oberflächenwassers ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) zu beantragen.
2. Für die Bodenplatten der Behälter muss mindestens Stahlbeton der Güte B 25 wu verwendet werden.
3. Sämtliche Durchleitungen durch Behälterwände und -böden sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.
4. Alle neu errichteten Behälter sind im Bereich befahrbarer Flächen mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
5. Die neu errichteten Behälter sind vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu überprüfen. Dazu sind die Behälter durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Behälter über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden nachzuprüfen. Dabei dürfen über den gesamten Zeitraum kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.

6. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch Druckprüfungen nachzuweisen. Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610, bei Druckleitungen gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind ebenfalls der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.
7. Zur Beurteilung der im BHKW - Container befindlichen 1.000 l Frischöltank und 1.000 l Altöltank sowie der Auffangwanne sind der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vor Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Übereinstimmungszertifikat mit den einschlägigen Technischen Regelwerken durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bzw. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Tanks;
 - Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Auffangwanne
8. Die gesamte Anlage mit Armaturen, sichtbaren Rohrleitungen und Behältern, Öltanks ist durch die Betreiberin regelmäßig auf ihren Zustand zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind aufzuzeichnen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtheiten oder bei Austritt wassergefährdender Stoffe ist die untere Wasserbehörde (LRA Mittweida) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
9. Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Die getroffenen Anweisungen sind für die entsprechenden Betriebszustände der Anlage einzuhalten.
10. Die ebenerdig auf den Boden aufgestellten Behälter (Maischebecken, Fermenter und Gärrestlager) sind auch in Zukunft nicht mit einer Frostanschüttung zu versehen. Eine ständige Einsehbarkeit ist zu gewährleisten.

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die unter 9.4 des Antrages dargestellten Pflanzmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Bauende fachgerecht zu realisieren und anschließend dauerhaft zu unterhalten. Abgängiger Bewuchs ist durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Realisierung ist der unteren Naturschutzbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen.

2. Die Betonfläche des Großmietplatzes für Kartoffeln auf dem Betriebsgelände in Claußnitz, Burgstädter Str. 97b, mit einer Fläche von 5000 m² ist als Ausgleich zu entsiegeln und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Bauüberwachung ist vom Planverfasser und dem Tragwerksplaner abzusichern. Die entsprechenden Abnahmebescheinigungen sind dem Bauamt/SG Baurecht (LRA Mittweida) vorzulegen.

2. Die Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundsachverständigen unter Beachtung der in der Tragwerksplanung getroffenen Annahmen und Berechnungen auf der Grundlage des Baugrundgutachtens zu erfolgen.
Die entsprechende Bescheinigung ist dem Bauamt/SG Baurecht (LRA Mittweida) zur Endabnahme vorzulegen.
3. Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind zur Rohbauabnahme dem Bauamt/SG Baurecht (LRA Mittweida) vorzulegen.
4. Bescheinigungen über fach- und projektgerechte Montage sind von den Montageunternehmen zu erbringen und durch die Betreiberin aufzubewahren.

V. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Forderungen der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Fachverbandes Biogas e. V. vom Juli 1999 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Geschlossene Behälter im Freien müssen entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der VSG 2.8 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen haben. Die Beschilderung der Öffnungen hat gemäß § 7 VSG 2.8 zu erfolgen.
3. Für das Betreiben der Biogasanlage muss eine Betriebsanweisung vorhanden sein, die Verhaltensregeln, Schutzmaßnahmen und Festlegungen für den Havariefall enthalten muss. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss anhand der Betriebsanweisung eine Einweisung des Bedienpersonals erfolgen. Die Unterweisung ist schriftlich von den Unterwiesenen zu bestätigen.
4. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Bedienpersonal ermöglichen, Änderungen des Methangehaltes des Biogases festzustellen sowie die Messwerte entsprechend zu analysieren.
Es sind Festlegungen durch die Anlagenbetreiberin zu treffen, wie beim Auftreten von starken Schwankungen des Methangehaltes im Biogas zu verfahren ist.
5. Explosionsgefährdete Bereiche um Gasanschlüsse und um die Mündungen von Abblasleitungen sind festzulegen und in den Ex-Zonenplan aufzunehmen.
Schutzbereiche sind zu kennzeichnen. Dieser Ex-Zonenplan ist an der Anlage vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist ex-geschütztes Werkzeug bereitzuhalten und entsprechend zum Einsatz zu bringen. Die jeweils ermittelte Ex-Zone ist bei der Installation elektrischer Anlagen und der MSR-Technik zu beachten.
6. Gaswarneinrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der Gasanlage und nachfolgend entsprechend der Prüfbescheinigungen, mindestens einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen Vertretern der zuständigen Behörde vorzulegen.

Gaswarneinrichtungen sind entsprechend den Prüfbescheinigungen zu kalibrieren und erforderlichenfalls justieren zu lassen.

7. Lärm Arbeitsplätze sind zu kennzeichnen. Den Arbeitnehmern sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

D. Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend anzusehen.

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Diese Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unberührt.
3. Diese Genehmigung geht auch auf eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der Betreiberin über.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
5. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
6. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Bei der Ausbringung von Gülle und Gärresten sind die in der **Düngeverordnung** festgelegten Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unbedingt einzuhalten. Dies trifft insbesondere für die dort vorgesehenen Zeiträume und Kulturen zu. Die Ausbringung von Gülle und Gärresten hat in der Regel bodennah zu erfolgen.

Es ist durch die Antragstellerin bzw. durch mit der Ausbringung beauftragte Dritte zu gewährleisten, dass die Gülle bzw. die Gärreste unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden. Ist eine unmittelbare Einarbeitung in den Boden nicht möglich, so sind Ausbringungsverfahren anzuwenden, welche die Gülle bzw. die Gärreste direkt in den Boden einbringen.

2. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist ein Ausbringung bei intensiver direkter Sonneneinstrahlung, bei hohen Lufttemperaturen und bei starkem Wind zu unterlassen. Die Ausbringung hat entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen.
3. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV) verpflichtet, alle 4 Jahre eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muss Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Die Erklärung ist erstmalig für das Berichtsjahr 2004 bis zum 30.04.2005 dem StUFA Chemnitz zuzuleiten.

4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

III. Hinweis zum Wasserrecht

Die Pflichten der Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere hinsichtlich Grundsatzanforderungen, Kennzeichnungspflicht, Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige, ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 4, 8, 9 und 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).

IV. Hinweise zum Abfallrecht und zum Bodenschutz

1. Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallende Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) getrennt zu erfassen und den dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
2. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist unter Beachtung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) durchzuführen.
3. Es sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

V. Hinweise zum Baurecht

1. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
2. Die Baugenehmigung erlischt ferner, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).
3. Die am Bau Beteiligten haben bei der Bauausführung die zutreffenden bautechnischen Vorschriften - insbesondere die Bauordnung und die „anerkannten Regeln der Technik“ - sowie alle sonstigen für die Vorhabensrealisierung maßgeblichen Bestimmungen einzuhalten. Die Genehmigung und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).
4. Die Baustelle ist so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen werden können und dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsBO).
5. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 SächsBO).
6. Der bei Erdarbeiten anfallende unbelastete Bodenaushub ist ein Wertstoff und als solcher vor Vernichtung zu bewahren, einer Verwertung zuzuführen bzw. mit dem Ziel der Folgenutzung in verwertbarem Zustand zwischen zu lagern. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
7. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen sowie in das Bautagebuch zu gewähren.
8. Nach § 79 Abs. 1 SächsBO hat der Bauherr die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen.
9. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 79 Abs. 6 SächsBO).
10. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO nach sich ziehen.

VI. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten.
2. Die berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, BGR 117 - Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, ist bei notwendigem Befahren bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Behältern zu beachten.
3. Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, bei denen Absturzgefahr besteht (Podeste), müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen (§ 12 ArbStättV i.V.m. ASR 12/1-3).
4. Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl an zugänglichen und gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege müssen nachgewiesen werden (§ 19 ArbStättV i.V.m. ASR 13/1.2).

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Multi-Agrar-Claußnitz GmbH, Burgstädter Str. 97 b, 09236 Claußnitz, betreibt auf dem Flurstück 522/1 der Gemarkung Claußnitz eine Milchviehanlage mit 1.400 Milchkühen, 450 Kälbern, 950 Jungrindern und 600 Färsen in Güllehaltung. Die Anlage wurde entsprechend § 67 BImSchG beim Regierungspräsidium Chemnitz angezeigt.

Mit Datum vom 25.01.2002 erhielt die Multi-Agrar-Claußnitz GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage. Die Änderung bezog sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage inklusive aller erforderlichen Nebenanlagen. Diese genehmigte Anlage sollte u. a. ein von der Fa. Linde-KCA Dresden GmbH entwickeltes Reaktorprinzip umsetzen. Vor Beginn der Ausführung zeigte die Betreiberin aufgrund des Wechsels des Generalunternehmers zur Errichtung der Biogasanlage ein neues Ausführungskonzept an. Damit ändert sich komplett das genehmigte Projekt und damit die Verfahrenstechnik zur Herstellung von Biogas und die Ausführung der einzelnen Bauteile. Folgenden Änderungen müssen vorgenommen werden:

1. Änderung der Anordnung der Hauptbaugruppen auf dem Baufeld
2. Errichtung eines separaten Doppelmembran-Gasspeichers
3. Ersatz von 2 BHKW durch ein BHKW
4. Änderung Standort Gassicherheitsfackel
5. Änderung der Größe und Ausführung des Maischebeckens
6. Änderung der Größe und Ausführung des Fermenters
7. Änderung der Größe und Ausführung des Gärrestlagers
8. Erwärmung der Gülle außerhalb des Fermenters in Substratwärmetauscher.

Mit Bescheid vom 21.10.2002 wurde festgestellt, dass diese Änderungen wesentlich sind und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Mit Schreiben vom 21.11.2002 beantragte die Multi-Agrar-Claußnitz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Donner, somit beim Regierungspräsidium Chemnitz die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Gülle und dessen energetische Verwertung in einer BHKW-Anlage (Biogasanlage) an diesem Standort.

Das beantragte Vorhaben umfasst wieder im Wesentlichen Neubau und Betrieb eines Reaktors zur Verwertung der in der Milchviehanlage anfallenden Rindergülle sowie von Silosickersaft mit einer Verarbeitungskapazität von 75.000 m³ im Jahr und eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.711 kW zur Verwertung des entstehenden Biogases. Des Weiteren sollen ein Gärreststoffbehälter mit einer Lagerkapazität von 5.000 m³ neu errichtet und die vorhandenen zwei Güllebecken mit je 12.000 m³ Fassungsvermögen zur Lagerung der Gärückstände genutzt werden. Als Sicherheitseinrichtung ist eine Gassicherheitsfackel vorgesehen, mit der das Biogas bei Ausfall des BHKW verbrannt wird.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Claußnitz. Die Realisierung erfolgt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der Milchviehanlage auf bereits teilweise versiegelter Fläche (ca. 30%). Der Standort ist erschlossen.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Genehmigungsverfahren nicht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Entscheidung darüber wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens am 18.12.2002 im Amtsblatt der Gemeinde Claußnitz öffentlich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt:

- das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz,
- das Landratsamt Mittweida,
- die Gemeindeverwaltung Claußnitz.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie gemäß § 1 Vorläufiges Verwaltungsvorgangsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV) sowie Nr. 7.1 Buchstabe e) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, wonach Anlagen zum Halten von Rindern mit 350 Rinderplätzen oder mehr der Genehmigungspflicht unterliegen. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 4. BImSchV auch auf die Biogasanlage als Nebeneinrichtung zur Rinderhaltung, durch deren Errichtung die Rinderanlage erweitert wird.

Die Biogasanlage steht entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zur Rinderhaltungsanlage. Sie verarbeitet die zu 100 % in der Rinderhaltung entstehende Biomasse und dient damit der Wärme- und Stromerzeugung u. a. für die Ställe. Die Anlagenteile sind alle betriebstechnisch durch Kanäle und Leitungen miteinander verbunden und befinden sich auf dem gleichen Betriebsgelände.

Des Weiteren ist die Biogasanlage für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung. Dies ergibt sich bereits aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 4. BImSchV und der Nr. 1.4 Buchstabe b) aa) Spalte 2, der Nr. 8.6 Buchstabe b) Spalte 1 sowie der Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, wonach die einzelnen Anlagenteile BHKW, Biogaserzeuger und Gärrestelager jeweils für sich genehmigungsbedürftige Anlagen darstellen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die bestehende Milchviehanlage soll um Nebeneinrichtungen erweitert werden, die für sich genommen, selbst genehmigungsbedürftig sind. Damit sind diese schon von sich aus geeignet, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dementsprechend war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da sich aus den Antragsunterlagen keine Umstände ergaben, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter besorgen lassen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage wird die hauptsächlich eingesetzte Rindergülle nicht mehr direkt zur Düngung, sondern zur Energieerzeugung verwertet. Die ausgefaulte Gülle ist zum einen deutlich geruchsärmer als die unvergorene Gülle. Zum anderen stellt sie ein qualitativ besseres Düngemittel dar, deren Nährstoffe die Pflanzen besser aufnehmen und durch das die Grundwasserbelastung mit Nitrat vermindert wird. Es ist damit eine Verbesserung der gesamten Immissionssituation im Umfeld der Anlage sowie des Pflanzen- und Bodenschutzes zu erwarten.

Entsprechend § 3a und § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG war im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 3c des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Die Biogasanlage soll im Außenbereich und innerhalb des Anlagengeländes der bestehenden Milchviehanlage, auf zumindest teilweise bereits versiegelter Fläche, mit einer Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 500 m errichtet werden. Das Anlagengelände ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es befinden sich im Einwirkungsbereich keine der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG genannten Gebiete. Durch die Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen für die Umwelt, vielmehr ist mit einer Verbesserung der Immissionssituation zu rechnen.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einem den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist dieser als Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen definiert. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist für die BHKW-Anlage als Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Biogaserzeugungsanlage die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2002 heranzuziehen.

Durch das BHKW werden geringe Massenströme emittiert. Der Anteil der emissionsrelevanten Schadstoffkomponente Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO₂ entspricht beim Betrieb des BHKW, entsprechend den Angaben im Kapitel 2, Seiten 29 –31 des Antrages, einem Massenstrom von 6,3 kg/h NO_x. Die Werte der TA-Luft gemäß Nummer 4.6, Tabelle 7 (Bagatellmassenströme) liegen bei 20 kg/h NO₂. Danach ist der Immissionsbeitrag des Blockheizkraftwerkes für die Zusatzbelastung von emittierten Schadstoffen als gering einzuschätzen und damit vernachlässigbar. Somit war eine Immissionsprognose für den Betrieb dieser Anlage durch die Genehmigungsbehörde nicht zu fordern.

Die Festlegung der Ableithöhe ergibt sich aufgrund der Berechnung nach Nr. 5.5.3 TA Luft. Mit der in C.I.4 festgeschriebenen Ableithöhe der Abgase des BHKW ist standortbezogen eine ausreichende Verdünnung und der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen unter C.I.10 zum Schallschutz ergeben sich aus dem Inhalt der zu den Antragsunterlagen eingereichten Schallimmissionsprognose der Fa. LINDE-KCA-DRESDEN GmbH. Die Schallimmissionsprognose weist in ausreichender Weise nach, dass von der beantragten Anlage bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form immissionsrichtwertüberschreitenden Geräuschimmissionen ausgehen werden.

Auch die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die Emissionsgrenzwerte in C.I.3 entsprechen dem Stand der Technik zur Emissionsminderung bei Verbrennungsmotorenanlagen und ergeben sich aus der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft. Die Messanordnung in Abschnitt A Nr. 5 beruht auf § 28 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 26 BImSchG. Die Messungen sind erforderlich zur Überprüfung, ob ein genehmigungskonformer Anlagenbetrieb vorliegt.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Gassicherheitsfackel werden lediglich geringe Emissionsmassenströme erreicht, so dass die dadurch entstehenden Emissionen vernachlässigbar sind.

Mit der Verarbeitung von Gülle und der Lagerung von Gärrückständen ist die Freisetzung von Geruchsstoffen verbunden. Relevante Geruchsquelle ist vorliegend das Gärrestelager.

Um sicherzustellen, dass keine emissionsbedingte Beeinträchtigung durch Gerüche aus den Lagerbehältern an der immissionsrelevanten Wohnbebauung eintritt, waren entsprechend Nr. 5.4.7 TA Luft die Festsetzungen unter C.I.1. und C.I.2 erforderlich. Durch den Abbau organischer Substanzen der Gülle im Fermenter verringern sich zwar Gerüche sowie die Methan- und Lachgasemissionen, die Ammoniakemissionen steigen aber an. Da es sich bei dem Gärrückstand ausgehend von der Definition für Gülle nach wie vor noch um Gülle handelt, ist es nicht unverhältnismäßig, auch an Lagerstätten für vergorene Gülle die entsprechenden Anforderungen wie für die bisherige Güllelagerung zu stellen, zumal davon auszugehen ist, dass sich durch den hohen Feststoffanteil des Gärrückstandes eine natürliche Schwimmschicht bilden wird.

Die Biogasanlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Es sind jedoch i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Maßnahmen zur Anlagensicherheit erforderlich, da bei der Biogaserzeugung brennbare Gase entstehen, die mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Um die Bildung eines solchen Biogas-Luftgemisches zu verhindern und Zündquellen auszuschließen, sind zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt die unter C.I.6 bis C.I.9. und C.V. formulierten Anforderungen einzuhalten.

Bei Gasmangel besteht die Gefahr der Rückzündung explosionsfähigen Biogas-Luftgemisches in Anlagenteile der Gaserzeugung und -speicherung. Flammendurchschlagsichere Armaturen sollen die Rückzündung verhindern. Die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Fachverbandes Biogas e. V. von 1999 wurden bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Die Anordnung der sicherheitstechnischen Prüfung in Abschnitt A. Nr. 6 beruht auf § 29a BImSchG. Aufgrund des nicht unerheblichen Gefährdungspotentials von Biogasanlagen und der komplexen Sicherheitstechnik ist eine Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich. Wie die Praxis zeigt, sind Störfälle an Biogasanlagen nicht auszuschließen, und die Abnahmeprüfung ist mittlerweile gängige Praxis bei der Errichtung von Biogasanlagen geworden. Sie dient der Sicherheit der Arbeitnehmer, des Anlagenbetreibers und der Nachbarschaft.

Die Anlage entspricht im Übrigen bei antragsgemäßer Errichtung dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik.

Die Antragstellerin weist nach, dass die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt, sofern sie keiner Verwertung zugeführt werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Für die Biogaserzeugung kommen antragsgemäß nur die unter Abschnitt A.2 aufgeführten Stoffe zum Einsatz, die aus dem eigenen Betrieb stammen. Diese sind Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz und unterliegen damit nicht der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV). Die Ausbringung des flüssigen Gärrestes erfolgt bedarfsorientiert auf den Flächen der Anlagenbetreiberin und unterliegt den Anforderungen der Düngeverordnung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ebenfalls nicht entgegen.

Entsprechend § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) ist für die Ableitung des Oberflächenwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Da eine solche nicht vorliegt, war aufgrund der nunmehr beantragten Vergrößerung der zu versiegelnden Fläche die Beantragung der Erlaubnis für das gesamte Oberflächenwasser zu fordern.

Grundlage der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen in C.II.2 - 4 ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO). Fermenter sind Lagerungsanlagen für Dung gleichgestellt, da sich ständig große Mengen Gülle bzw. Kofermente in den Fermentern befinden und täglich umgepumpt wird.

Da im Fermenter ständig eine Güllemenge von mehr als 25 m³ vorhanden ist, ist es erforderlich, dass der Fuß des Behälters immer einsehbar bleibt (C.II.10). Eine andere Kontrollmöglichkeit auf Dichtheit im flüssigkeitsführenden Bereich bei Behältern, deren Fußpunkt nicht einsehbar wäre, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Die Dichtheitsprüfungen der Behälter und Rohrleitungen (C.II.5 und 6) sind den jeweiligen DIN entnommen und dienen dazu, eventuelle bauliche Mängel noch vor der Inbetriebnahme der Anlage erkennen und beheben zu können, um eine Gewässergefährdung auszuschließen.

Die Nebenbestimmung C. II.7 wurde aufgenommen, weil nach § 19h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anlagen nach § 19g WHG oder Teile von ihnen nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist und wenn sie einfacher oder herkömmlicher Art sind. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Öllagerung nach § 13 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) einfacher oder herkömmlicher Art ist oder ob eine Eignungsfeststellung durchgeführt werden muss. Liegen die gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO) i. V. m. der Bauregelliste A geforderten Nachweise vor, ist die Anlage einfacher oder herkömmlicher Art; eine Eignungsfeststellung kann dann entfallen.

Grundlage der Nebenbestimmungen C.II.8 und C.II.9 ist § 8 SächsDuSVO und dient der Eigenüberwachung der Anlage durch die Betreiberin. Sie sind erforderlich, um einen sicheren Betrieb der Anlage zu garantieren und eine schnelle Mängelbeseitigung zu gewährleisten.

Das Vorhaben stellt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff ist gekennzeichnet durch die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich und einer Neuversiegelung des Bodens auf einer Fläche von ca. 2.000 m².

Entsprechend § 9 SächsNatSchG i. V. m. der Verordnung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichverordnung - NatSchAVO) hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen und nicht ausgleichbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen. Durch die in C.III geforderten Maßnahmen zur Bepflanzung und Entsiegelung ist ein angemessener Ausgleich sichergestellt. Den Vorschlägen der Antragstellerin im Antrag wird insoweit gefolgt.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Das Vorhaben liegt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich, eine Privilegierung i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt vor. Das Einvernehmen mit der Standortgemeinde Claußnitz wurde hergestellt. Gemäß § 62 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) war unter Aufnahme der in C.IV. festgeschriebenen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen die erforderliche Baugenehmigung zu erteilen.

Zum Arbeitsschutz wird auf die Ausführungen zur Anlagensicherheit verwiesen.

Die Festlegung der Frist in Abschnitt A.12 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen. Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich bei der gegenwärtigen Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Emissionsminderungstechnik die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. §§ 1 und 2 5. Sächsisches Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ) i. V. m. laufender Nummer (lfd. Nr.) 55 Tarifstelle (TS) 1.4.1 i. V. m. TS 1.1.3 sowie der Anmerkungen 3, 5 und 7 zu den TS 1.1 - 1.23 und lfd. Nr. 17 TS 6.1.3.2 der Anlage 1 zu § 1 5. SächsKVZ.

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde auf der Grundlage des Investitionsumfanges der tatsächlich zu prüfenden Anlagenteile in Höhe von [REDACTED] EUR berechnet. Ein Großteil der bereits im ersten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Prüfergebnisse konnte in dieses Verfahren übernommen werden und der verwaltungstechnische Aufwand war entsprechend geringer.

Aus dem Wortlaut der Anlage 1 zu § 1 5. SächsKVZ ergibt sich:

Gebühr nach TS 1.1 [REDACTED]

Aufgrund der Anmerkung 5 zu den TS 1.1 bis 1.23 der lfd. Nr. 55 erfolgt die Minderung der errechneten Gebühr um die Gebühr der im Verfahren nach § 15 BImSchG erhobenen Gebühr.

$$\begin{aligned} \text{Geminderte Gebühr nach TS 1.1.3} &= \text{Gebühr nach TS 1.1.3} - \text{Gebühr nach TS 1.11.2} \\ &= [REDACTED] \text{ EUR} \\ &= [REDACTED] \end{aligned}$$

Aufgrund der Anmerkung 7 zu den TS 1.1 bis 1.23 der lfd. Nr. 55 erfolgt eine weitere Minderung der errechneten Gebühr, da ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Daraus ergibt sich für dieses Vorhaben die folgende Berechnung der verminderten Gebühr:

$$\begin{aligned} \text{Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren} &= [REDACTED] \text{ EUR} \\ &= [REDACTED] \text{ EUR} \\ &= [REDACTED] \text{ EUR} \end{aligned}$$

Für die Erteilung der Baugenehmigung wurde nach lfd. Nr. 17 TS 6.1.3.2 die Sondergebühr in Höhe von 200,00 EUR ermittelt.

Daraus ergibt sich für die gesamte immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Gesamtgebühr:


$$\begin{aligned} \text{Gesamtgebühr} &= \text{Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren} + \text{Gebühr für die Baugenehmigung} \\ \text{Gesamtgebühr} &= [REDACTED] \\ \underline{\underline{\text{Gesamtgebühr}}} &= [REDACTED] \text{ EUR} \end{aligned}$$

Gebühren für die Messanordnung und die sicherheitstechnische Prüfung werden nicht erhoben, weil diese mit der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.01.2002 bereits beglichen wurden.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen (Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungs-präsidentium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

gez. 
Sachbearbeiterin

